

1.14.72



**EINWOHNERGEMEINDE
WALKRINGEN**

**Bestattungs- und
Friedhofsverordnung**

2022

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 38 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 01.01.2023 folgende Verordnung:

1. Friedhofordnung

Art. 1

Zweck Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist dem Zweck entsprechend zu benützen. Er soll keine Spiel- und Freizeitanlage sein.

Art. 2

Öffnungszeiten Die Friedhofanlage und die Aufbahrungsräume sind für die Besucherinnen und Besucher ganzjährig geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

Montag – Freitag 07.00 – 22.00 Uhr;

Samstag – Sonntag 08.00 – 22.00 Uhr

Art. 3

Beschränkungen

- ¹ Der Zutritt zum Aufbahrungsraum ist nicht öffentlich. Er ist den Angehörigen vorbehalten.
- ² Während Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterlassen.
- ³ Bei Arbeiten auf Gräbern ist jede Beschädigung von Nachbargräbern oder an der übrigen Anlage zu vermeiden.
- ⁴ Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

2. Kosten

Art. 4

Kostenübernahme für Minderbemittelte

- ¹ Die Bestattungen sind gebührenpflichtig.
- ² Für Minderbemittelte Verstorbene mit Wohnsitz in Walkringen, können auf Gesuch hin, die Bestattungskosten vom Gemeinwesen übernommen werden. Die Kostenübernahme setzt folgendes voraus:
 - die Angehörigen haben das Erbe ausgeschlagen
 - Die Angehörigen würden durch die Übernahme der Kosten nachgewiesenermassen in eine finanzielle Notlage geraten (mittels Steuererklärung nachzuweisen)

Folgende Kosten werden bei genehmigtem Gesuch übernommen:

- einen einfachen Sarg
- den Leichentransport zum Krematorium
- die Kremation
- eine einfache Urne
- die Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Walkringen

³ Das Gesuch um Kostenübernahme ist mit den entsprechenden Unterlagen spätestens 6 Monate nach dem Todesfall an den Gemeinderat Walkringen, Präsidiales, einzureichen.

Art. 5

Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit der Graberstellung, Bestattung, und dem Unterhalt werden wie folgt festgelegt:

Erdbestattung für Erwachsene

-Graberstellungskosten / Beisetzung /
Grabeinfassung / Randbepflanzung / Grabnummer CHF 1'130.00

Erdbestattung für Kinder bis 12 Jahre

-Graberstellungskosten / Beisetzung /
Grabeinfassung / Randbepflanzung / Grabnummer CHF 780.00

Urnenbestattung

-Graberstellungskosten / Beisetzung /
Grabeinfassung / Randbepflanzung / Grabnummer CHF 550.00

Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab

-Graberstellungskosten / Beisetzung CHF 250.00

Bestattung Gemeinschaftsgrab

Erdbestattung: - Graberstellungskosten / Beisetzung CHF 850.00

Urnenbestattung: - Graberstellungskosten / Beisetzung CHF 250.00

Aschebeisetzung Waldfriedhof

Erstellung Öffnung für Aschebeisetzung CHF 150.00

Namensgravur

Gravur für Gemeinschaftsgräber,
Waldfriedhof und Sternenkindergedenkstätte CHF gem. Drittkosten

Grabkreuz

Hölzernes Grabkreuz mit Beschriftung CHF gem. Drittkosten

Aufbahrungshalle

Benützung pro Todesfall CHF 100.00

Grabbesorgung

Betreuung eines Grabes durch den Friedhofgärtner inkl.
Sommer und Herbstbepflanzung während der ganzen
Grabdauer (25 Jahre) CHF 5'000.00

Grabplatzgebühren

-Einheimische Personen; jede Bestattungsmöglichkeit	CHF	0.00
-Auswärtige Personen, welche ihren Wohnsitz von Walkringen <u>direkt</u> in ein Altersheim verlegten; jede Bestattungsmöglichkeit	CHF	0.00
-Auswärtige Personen; Erd- und Urnenbestattung	CHF	600.00
-Auswärtige Personen; Gemeinschaftsgräber	CHF	300.00
-Wiederbeisetzung nach Exhumierung oder Versetzung des Grabes	CHF	600.00

Exhumierung

Exhumierung und Wiederbeisetzung sowie besondere Dienstleistungen	CHF	n. Aufwand
---	-----	------------

Grabbesorgung für vernachlässigte Gräber

Zurückschneiden, Bepflanzung mit Dauerbepflanzung etc.	CHF	n. Aufwand
--	-----	------------

Art. 6

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Gebühren werden jeweils 30 Tage nach Bestattung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3. Inkrafttreten

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Detailtarif zum Bestattungs- und Friedhofsreglement 2014.

Gemeinderat Walkringen, den 28. Februar 2023

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:



Hanspeter Aeschlimann

Nathalie Arn

Veröffentlicht am 26. Januar 2023